

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 09.04.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 9. April 1923.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 79. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 28. März 1923 über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamts für Arbeitsvermittlung.
- Nr. 80. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 29. März 1923, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Starkstromleitungen im Amtsbezirk Elsfleth seitens der Stadtgemeinde Elsfleth.
- Nr. 81. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 31. März 1923 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 82. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 31. März 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 79.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamts für Arbeitsvermittlung.
Oldenburg, den 28. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Für alle Verhandlungen beim Landesamt für Arbeitsvermittlung sind Gebühren nach Maßgabe einer vom

Staatsministerium zu erlassenden Gebührenordnung zu erheben.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Meyer.

Brand.

Nr. 80.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Starkstromleitungen im Amtsbezirk Esfleth seitens der Stadtgemeinde Esfleth.

Oldenburg, den 29. März 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadtgemeinde Esfleth im Amtsbezirk Esfleth auszuführenden Anlagen von elektrischen Starkstromleitungen nebst den zum Betriebe erforderlichen Schalt- und Transformatorstationen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Esfleth.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1923.

Staatsministerin.

(Siegel) Tanzen. Driver.

Brand.

Nr. 81.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 31. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des

Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung wird die Zahl „150“ durch „400“ ersetzt.

Artikel 2.

Im § 17 Abs. 2 der Notariatsgebührenordnung tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Bestimmung:

„Die Höhe der Schreibgebühr bestimmt sich nach den jeweiligen im Reichsgerichtskostengesetz für die Schreibgebühr geltenden Vorschriften.“

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 31. März 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

Nr. 82.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 bei Werten bis zu 1 000 000 *M* einschließlich auf

das Zweihundertfache erhöht. In den ferneren Wertklassen steigen die Gebühren bei Werten bis zu 5 000 000 *M* einschließlich um je 100 *M* und darüber hinaus um je 50 *M*. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung auf das Zweihundertfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 400 *M*.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren werden auf das Sechsfache der im Gesetz vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten usw., bestimmten Gebühren herabgesetzt.

Artikel 4.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000“ durch „400 000“ ersetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die Vorschriften der Artikel 1—4 finden auf alle z. Zt. des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 31. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Mehrens.